Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 13 (1938)

Heft: 10

Artikel: Zur Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101156

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

genossenschaftlichen Gedankens hat man nun aber seinerzeit da und dort vielleicht Landkomplexe erworben, deren Ueberbauung infolge der starken privaten Initiative in Frage gestellt zu werden droht.

Angesichts solcher Verhältnisse mag es angezeigt erscheinen, die Materie einer furchtlosen Analyse zu unterziehen. Jedenfalls dürfte es kaum im Sinne der Volkswohlfahrt liegen, daß diejenigen Baugenossenschaften, die mit Volkskapitalien sich vorsorglich zu günstigen Preisen Bauland gesichert haben, dieses Aktivum Jahr und Tag unproduktiv bilanzieren müssen. Denn die Verantwortung, investiertes Genossenschaftskapital zinslos dem Schicksal zu überlassen, würde ich nicht einmal mit meinem Laienverstand vereinbaren können. In der Tat haben wenigstens bisher die berufenen Wirtschaftspolitiker je und je dem Kreislauf des Kapitals gehuldigt. Ein Landwirt z. B. wird auch ein Stück Land nur gekauft haben, weil er glaubte, aus den Ertragsgütern zinsen zu können.

Hinsichtlich des vielzitierten Indexes bin ich nicht überzeugt, daß die Verhältnisse Zürichs einen Leerwohnungsbestand von rund 2,5 Prozent als Maximalrisiko rechtfertigen sollen, d. h. daß auf 100 Wohnungen nur 2 und eine halbe Wohnung dem freien Markt zur Verfügung stehen. Im übrigen vergesse man nicht, daß an Stelle vieler Bauvorhaben bereits bewohnt gewesene Stätten geräumt werden müssen und daß die noch bestehenden zahlreichen Altstadtwohnungen, die jetzt noch von älteren Leuten besetzt sind und aus naheliegenden Gründen nicht gern verlassen werden, mit dem Ableben dieser eingesessenen Generation von der Jungwelt kaum mehr übernommen werden, denn diese ist doch auf die neuzeitliche Wohnkultur eingestellt und möchte gegenüber der großen Masse nicht zurückgestellt sein. Wenn wir nur an die übervölkerten Stadtquartiere in der Gegend des Rindermarktes denken, etwa dort, wo bekanntlich der Staatsschreiber Gottfried Keller noch ohne die neuesten Errungenschaften der modernen Technik zu dichten vermocht hat, muß uns klarwerden, daß dem städtischen Hochbauamt noch große Aufgaben bevorstehen.

Vergessen wir aber auch nicht, daß seit Jahresfrist ein erheblicher Wandergewinn festgestellt worden ist; laut Mitteilung des Statistischen Amtes der Stadt Zürich betrug er innert der letzten 12 Monate 6360 Einwohner. Hauptsächlich aus dieser Erkenntnis heraus dürfte sich das Programm des fortschrittlichen Unternehmertums verstehen und zweifellos mutig weiter entwickeln. Vielerorts mag ja das Gespenst der Krise immer noch seine Auswirkungen geltend machen; hier heißt es nun eben auf der ganzen Linie den Stier bei den Hörnern packen.

Mir scheint also der Leerwohnungsindex eher problematisch zu sein, dagegen der Mietzinsindex weitaus die größere Rolle zu spielen. Nun ist es aber logisch, daß Baugelände, die schon vor längerer Zeit und mit bestimmter Absicht gekauft worden sind, sich normalerweise jedes Jahr um

5 Prozent verteuern - andernfalls würde man eben sein Geld dort anlegen, wo es wirklich Früchte trägt -, macht also nach Adam Riese in zehn Jahren 50 Prozent ohne Zinseszins, mit andern Worten, ein Quadratmeter zu 10 Fr. Ankaufswert im Jahre 1930 soll 1940 mit mindestens 15 Fr. in Rechnung gestellt werden. Da, wo sich eine Anlage nicht verzinst, hört das Vertrauen auf. Exempel: Anteilscheine. Es hängt somit meines Erachtens sehr viel davon ab, ob einzelne Genossenschaften mit Brachlandbesitz jetzt so bauen können, daß ihre Wohnungen bezüglich Preislage der privaten Konkurrenz die Stirne bieten. Und wo dies dank vorteilhafter Landkäufe bestimmt der Fall sein wird, ist ein Bauprogramm sicher zu rechtfertigen, denn jedes Jahr Aufschub ist automatisch mit 5 Prozent Zinsaufschlag zu bewerten. Als Privatmann werde ich mit nur einigen tausend Franken Kapital irgendeinen Arbeitsprozeß erzwingen, der mir sogar eine bescheidene Existenz ermöglicht, was aber nicht der Fall ist, wenn ich mir für das gleiche Kapital von der Bank den Zins erwahre, selbst wenn ich gutverzinsliche Obligationen habe.

Es handelt sich keineswegs um Brotneid, wenn wir der Opportunität einer reglementarischen Abrundung der Bauvorhaben wenigstens dort, wo die Verhältnisse zufolge gewisser Voraussetzungen dies rechtfertigen, das Wort reden, sondern vielmehr darum, daß der große Gedanke des genossenschaftlichen Wohnungsbaues nicht »ad infinitum« vernachlässigt wird.

Gewiß ist irgendwann einmal in jedem Betrieb das Maximum erreicht, aber in Zürich scheint mir diese Perspektive noch in weiter Ferne zu liegen.

Unter dem Vorbehalt solider Wirtschaftsführung seitens der Behörden unserer Stadt, so wie sie anerkanntermaßen seit langem zu konstatieren ist, kann Zürich sehr wohl die halbe Million Einwohner rechtfertigen, um so mehr, als seine geographische Lage weitaus geeigneter ist als diejenige jeder anderen Schweizerstadt. Ich meine damit die Möglichkeit der weiteren Industrialisierung besonders des Limmattales.

Und gerade die Demonstration eines genossenschaftlichen Bauvorhabens könnte noch am besten geeignet sein, den privaten Wohnungsbau stutzig zu machen und die hemmungslose Initiative der Fluchtkapitalienhändler -- die sich eines gemeinnützigen Mäntelchens oft nur als Maske bedienen einigermaßen zu paralysieren. Dank der Standaridisierung des ewigen Wechsels, so paradox dies in unseren Ohren klingen mag, wird auch unsere Nachwelt sich mit Problemen der Entwicklung zu befassen haben (ansonst sie zu bedauern wäre). Gute Enkel guter Väter werden das Erbstück auch gut verwalten und in diesem Sinne ist - zwar kein Privileg, wie es teilweise bestanden hat, aber - eine gemeinnützige Partizipation am städtebaulichen Geschehen eine begründete Forderung. Nur Mut zum Leben und Freude am damit verbundenen Risiko garantiert uns den Fortschritt, denn Stillstand bedeutet den Tod.

Zur Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung

Mitte Juli fand eine Beratung der ständerätlichen Kommission betreffend die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung statt. Der VSK. hatte seinerzeit in einer Eingabe erklärt, er beharre nicht unter allen Umständen auf der Aufnahme einer Bestimmung in den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung betreffend die Selbsthilfegenossenschaften, wenn heute schon eine sichernde Erklärung der Bundesbehörden wegen der Stellung der Selbsthilfegenossenschaften abgegeben würde.

Bundesrat Obrecht hat nun am 8. Juli in der ständerätlichen Kommission folgendes gesagt:

Die Verbrauchergenossenschaften nehmen dank ihrer besonderen wirtschaftlichen Zielsetzung eine Sonderstellung ein. Sie sind auf dem Gedanken der Selbsthilfe der Konsumenten aufgebaut und bezwechen eine Niedrighaltung der Lebenskosten. Unter Verzicht auf die Erzielung eines Gewinnes werden den Konsumenten alle in den Betrieb fließenden Ueberschüsse zurückerstattet. Diesem Selbsthilfegedanken wohnt eine starke Werbekraft inne. Es ist nicht zu bestreiten, daß sich die Ausdehnung der Konsumgenossenschaften zum Nachteil des selbständigen Detailhandels ausgewirkt hat. Sie sind jedoch für den Mittelstand nicht so gefährlich wie die privatwirtschaftlich aufgezogenen Großunternehmungen, weil sie nicht auf größtmögliche Senkung der Preise hinzielen, sondern nach dem Prinzip »Leben und leben lassen« arbeiten und auch die Personalfürsorge sehr weitgehend ausgebaut haben.

Meines Erachtens wäre die Bekämpfung der Selbsthilfegenossenschaften ein undemokratischer Eingriff in die Freiheit des einzelnen. Die Freiheit zur Bildung solcher Genossenschaften soll deshalb nach wie vor gewährleistet sein, soweit nicht daraus schlimme Folgen für den Mittelstand resultieren.

Eine Bekämpfung der Genossenschaften würde ferner, wie ich im Nationalrat bereits ausgeführt habe, im Widerspruch zu den Gesamtinteressen stehen. Schon aus diesem Grunde sind die Befürchtungen der Genossenschaften gegen die neuen Wirtschaftsartikel unbegründet. Von einer besonderen Erwähnung der Genossenschaften in der Verfassung wurde abgesehen, weil sonst andere Gruppen, namentlich das Gewerbe, dasselbe Recht beanspruchen würden.

Anfänglich stellten sich die Genossenschaften in Einheitsfront gegen die Vorlage. Die Landwirtschaft war jedoch mit einer Nichterwähnung der Genossenschaften einverstanden, unter der Voraussetzung, daß auch die Verbraucher nicht besonders erwähnt würden. Schließlich wurde der Art. 31 bis in der vorliegenden Fassung vom Nationalrat mit 80 zu 41 Stimmen angenommen.

Mit der Erklärung von Bundesrat Obrecht scheint also gleichzeitig Gewähr für die Wahrung der Verbraucherinteressen gegeben zu sein. Solange die Möglichkeit des Zusammenschlusses in Genossenschaften besteht und deren freie Entwicklung gesichert ist, sind auch die Interessen der Konsumenten gewahrt.

Die Verwertung der schweizerischen Obsternte

Zusammenarbeit tut not!

Von J. Stutz, Präsident des schweizerischen Obstverbandes

Neue Zeit, neue Ordnung, neue Wege, aber alles zum Nutzen des Volksganzen, unter möglichster Schonung des bisherig Guten! Wohl ein ganzes Jahrhundert hat der Schweizer Bauer Obstbäume gepflanzt, ohne an die Möglichkeit dauernder Verwertungsstörungen zu denken. Die Selbstversorgung und der lokale Markt vermochten die Ernten regelmäßig aufzunehmen. Nur ganz selten auftretende Ueberschüsse schreckten ihn nicht. Er legte Reserven in Form von Dörrobst und Branntwein auf Jahre hinaus an, ja, er kannte in der Zentralschweiz in Form des Bienenhonigs schon den eingedickten Obstsaft. Die Obstbaumwälder wuchsen aber immer mehr und wurden älter, so daß schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Obstausfuhr eine gewisse Bedeutung bekam. Die durch die Industrialisierung hervorgerufene Bevölkerungszunahme rief einer stärkeren Nachfrage nach Früchten, Obstsäften und gebrannten Wassern. Es entstanden deshalb neben den bäuerlichen Verwertungsarten kaufmännische Unternehmungen, die während des Weltkrieges große und dankbare Aufgaben zu erfüllen hatten. Der Weltfriedensschluß ließ wohl die Kanonen verstummen, die gesamte Wirtschaft sah sich aber neuen Verhältnissen gegenüber. Zum Teil hatten sich unterdessen auch die Lebensund Ernährungsgewohnheiten geändert. Das Volk fing an, andere Wege zu gehen: statt Fleisch Gemüse, statt Alkohol Früchte. Obstbau und Obstverwertung mußten sich so rasch wie nur möglich anpassen, was große und schwere Anstrengungen auf technischem,

organisatorischem und gesetzgeberischem Gebiete auslöste. In einem geradezu klassischen Ausmaß wurde das dem Schweizervolk im Herbst 1937 vor Augen geführt. Die Schlacht wurde gewonnen, weil Generalstab, Führer und Truppe, vom ersten bis zum letzten Mann, die Pflicht voll erfaßt und die gestellten Aufgaben willig gelöst haben. Der auf dem Alkoholgesetz aufgebaute Arbeitsplan war gut. Ohne dieses Vorgehen hätte in erster Linie für den Obstbauer eine Katastrophe eintreten müssen.

Dagegen fühlt sich der Obstbauer bei der Anpassung an die neuen Verhältnisse nur sicher, wenn von den berufenen und verantwortlichen Stellen im Bund, Kanton und Fachgruppe nichts unterlassen wird, um gute Absatzverhältnisse für das anfallende Qualitätsobst und die Obstprodukte zu schaffen. Weil der Gang des Marktes, außer von der Größe und Güte der Ernte stark vom Weltmarkt abhängt, ist durch eine objektiv dirigierte Regelung von Angebot und Nachfrage ein den vielen Aufwendungen und Mühen entsprechender Produzentenpreis zu erreichen. Die vom Bauer vielfach beanstandete Einfuhr von Kernobst kann nur zurückgedrängt werden, wenn er z.B. selbst den Markt nach Neujahr, bis die neue Ernte kommt, mit gutem Tafel- und Wirtschaftsobst bedient. Im zweckmäßig eingerichteten Bauernkeller halten sich die Lagersorten am besten und werden vom Konsumenten gern entsprechend gut bezahlt. Zu begrüßen ist ferner die Anlage von Vorräten durch landwirtschaftliche Organisationen und den Handel,